

## Schriftliche Fragen von Bundestagsabgeordneten zu *Corona als Berufskrankheit und Arbeitsunfall*,

### Antworten der Bundesregierung hierzu

- **in der Woche vom 22. Februar 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung** (aus: *Bundestags-Drucksache 19/26997 vom 26.02.2021*)
    - **Frage der Abgeordneten Jutta Krellmann (DIE LINKE.):**

Inwiefern hat nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingerichtete Arbeits-gruppe (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24982) festgestellt, auch für andere Berufszweige, wie „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium“ (vgl. Berufskrankheitenliste Nr. 3101), eine Anerkennung von COVID-19 (Corona) als Berufskrankheit möglich ist, und werden nun auch Corona-Erkrankungen für Beschäftigte in Erziehungsberufen als Berufs-krankheit anerkannt, die durchschnittlich die höchste Anzahl an Arbeitsunfähigkeitstagen auf Grund einer Corona-Diagnose aufweisen (vgl. Analyse AOK: [www.aok.de/fk/aktuelles/erzieher-besonders-oft-wegen-covid-19-krankgeschrieben/](http://www.aok.de/fk/aktuelles/erzieher-besonders-oft-wegen-covid-19-krankgeschrieben/) ; bitte jeweils begründen)?
    - **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021**

Die Berufskrankheit (BK) Nr. 3101 „Infektionskrankheiten“ schließt auch eine Erkrankung durch COVID-19 ein. Diese BK setzt voraus, dass der Versicherte „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.“

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat geprüft, ob nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand weitere Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche außerhalb der bereits in der BK Nr. 3101 genannten ein vergleichbar hohes Infektionsrisiko aufweisen. Seiner Prüfung hat der ÄSVB die aktuelle epidemiologische Literatur sowie Routedaten der gesetzlichen Krankenversicherung zur Häufigkeit von COVID-19-Erkrankungen zugrunde gelegt. Im Ergebnis haben die bisherigen Untersuchungen das deutlich erhöhte COVID-19-Erkrankungsrisiko bei Beschäftigten im Gesundheitswesen bestätigt; jedoch lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine anderen Tätigkeiten identifizieren, für die sich konsistent und wissenschaftlich belastbar ein vergleichbar hohes COVID-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auf der Grundlage einer verbreiterten und differenzierteren epidemiologischen Studienlage zu einem späteren Zeitpunkt erhöhte Risiken für konkrete Berufstätigkeiten festgestellt werden. Diesbezüglich erarbeitet der ÄSVB derzeit konkrete Vorschläge für vertiefende aussagekräftigere Forschungsansätze.

Der aktuelle Sachstand der Diskussion im ÄSVB ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht: [www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/anererkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html](http://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/anererkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html).
- 
- **Frage der Abgeordneten Jutta Krellmann (DIE LINKE.):**

Was unternimmt die Bundesregierung, um Beschäftigte, die sich bei oder auf dem Weg zur Arbeit mit Corona infizieren, über ihr Recht aufzuklären, eine Entschädigung durch die gesetzliche Unfallversicherung zu beantragen, vor dem Hintergrund der Aussagen des Deutschen Gewerkschaftsbunds – DGB (vgl. [www.dgb.de/themen/++co++4a38ec78-3df7-11eb-8d02-001a4a160123](http://www.dgb.de/themen/++co++4a38ec78-3df7-11eb-8d02-001a4a160123)), wonach es wichtig sei, Corona-Infektionen bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden, da die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der anstehenden Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation übernehme, bei geminderter Erwerbsfähigkeit, beispielsweise durch schwere Verläufe oder Spät-

folgen, ggf. auch eine Rente bezahle – im Todesfall auch für Hinterbliebene, sowie die Leistungen zur Rehabilitation bei der gesetzlichen Unfallversicherung umfangreicher als die der gesetzlichen Krankenversicherung seien, insbesondere in Hinblick auf finanzielle Entschädigungsleistungen (bitte begründen)?

- **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021**  
Der Spitzenverband der gewerblichen Unfallversicherungsträger und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), informiert auf ihrer Homepage ausführlich über alle mit dem Thema COVID-19 zusammenhängenden Fragen mit allgemeinen Ausführungen und einer umfangreichen FAQ-Sammlung, die sich an Betriebe und Beschäftigte richten. Hier wird ausdrücklich auch auf die Möglichkeit einer Anerkennung als Wegeunfall hingewiesen ([www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona\\_arbeitsunfall/index.jsp](http://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp)). Darüber hinaus wird auf die Sonderseiten und Informationen der einzelnen Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) verlinkt ([www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp](http://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp)). Die Betroffenen können sich selbstverständlich dort auch unmittelbar informieren.

- **Frage der Abgeordneten Jutta Krellmann (DIE LINKE.):**  
Wie viele Anzeigen auf Anerkennung einer SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Pandemie bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen so-wie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften und gesammelt für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand)?

- **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021**  
Nach Auskunft der DGUV wurden den Unfallversicherungsträgern bis zum 31. Januar 2021 insgesamt 49.424 registrierte Anzeigen auf Verdacht von COVID-19 als Berufskrankheit gemeldet. Darüber hinaus wurden bis zum selben Zeitpunkt 13.366 Fälle von COVID-19 als Arbeitsunfall gemeldet. Im Einzelnen:

Unfallversicherungsträger	BK-Verdachtsanzeigen	Unfallmeldungen
BG RCI	11	15
BGHM	6	182
BG ETEM	8	125
BG BAU	291	33
BGN	41	3.729
BGHW	2	334
BG Verkehr	20	51
VBG	334	583
BGW	32.743	4
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	15.968	8.310

- **Frage der Abgeordneten Jutta Krellmann (DIE LINKE.):**  
In wie vielen Fällen wurde seit Beginn der Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung eine SARS-CoV-2-Erkrankung („Corona“) von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt (bitte gesondert für Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle darstellen sowie einzeln ausweisen für alle neun Berufsgenossenschaften und gesammelt für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand)?

- **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 19. Februar 2021**  
Nach Auskunft der DGUV wurden bis zum 31. Januar 2021 insgesamt 27.789 Fälle von COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt. Darüber hinaus wurden bis zum selben Zeitpunkt 4.540 Fälle von COVID-19-Erkrankungen als Arbeitsunfall anerkannt. Es ist zu beachten, dass noch nicht zu allen Meldungen aus Frage 51 eine versicherungsrechtliche Entscheidung getroffen werden konnte. Im Einzelnen:

Unfallversicherungsträger	Anerkannte Berufskrankheiten	Anerkannte Arbeitsunfälle
BG RCI	0	0
BGHM	0	40
BG ETEM	0	5
BG BAU	10	0
BGN	1	588
BGHW	1	2
BG Verkehr	0	21
VBG	45	17
BGW	19.386	4
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	8.346	3.863

- 
- **in der Woche vom 1. März 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (aus: Bundestags-Drucksache 19/27332 vom 05.03.2021 )**
    - **Frage der Abgeordneten Sandra Bubendorfer-Licht (FDP):**  
Unter welchen Bedingungen kann nach Kenntnis der Bundesregierung eine durch SARS-CoV-2 verursachte Erkrankung (COVID-19) bei Bundespolizisten als Arbeitsunfall anerkannt werden, und bei wie vielen Bundespolizisten wurde COVID-19 als Berufskrankheit zum 1. Februar 2021 anerkannt?
    - **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. Februar 2021**  
Bundespolizistinnen und -polizisten sind Beamtinnen und Beamte des Bundes. Werden sie durch einen Dienstunfall verletzt, so wird Unfallfürsorge nach § 30 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gewährt.  
Die Anerkennung einer SARS-CoV-2-Infektion/COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall nach § 31 Absatz 1 BeamtVG setzt voraus, dass ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Ein Körperschaden liegt vor, wenn der physische oder psychische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Zeit beeinträchtigend verändert ist. Ein positiver PCR-Test allein ist für eine Anerkennung nicht ausreichend; zusätzlich müssen coronatypische Symptome vorliegen. Werden zudem Ort und Zeitpunkt der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Dienst nachgewiesen, kann eine Anerkennung nach § 31 Absatz 1 BeamtVG erfolgen.  
Außerdem kann eine dienstbedingte Erkrankung an COVID-19 als Dienstunfall nach § 31 Absatz 3 BeamtVG gelten, da sie von der Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung erfasst ist. Dies ist aber nur bei Personen möglich, die entweder im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße ausgesetzt sind wie in den genannten Tätigkeitsbereichen.  
Ob ein Dienstunfall anerkannt werden kann, richtet sich – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der allgemeinen Beweisgrundsätze – immer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann somit erst im Nachhinein festgestellt werden.  
In der Bundespolizei sind als Dienstunfall qualifizierte COVID-19-Erkrankungen nach § 31 BeamtVG bislang nicht erkannt worden.